



Merkblatt Krankheitskosten

Bei den Ergänzungsleistungen können Kosten für Krankheit und Behinderung vergütet werden. Es braucht dafür einen Antrag, und es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Für welche Kosten gibt es einen Beitrag?

Krankenkasse

Die Kosten für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenkasse können bis maximal 1000 Franken pro Jahr vergütet werden. Dies ist unabhängig von der Höhe der gewählten Franchise.

Zahnbehandlungen

Die Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. Wenn die Kosten für eine Zahnbehandlung voraussichtlich höher als 3000 Franken sind, müssen die Zahnärztinnen und Zahnärzte einen detaillierten Kostenvoranschlag machen. Sie finden alle weiteren Informationen zu Zahnbehandlungen auf dem separaten Merkblatt «Zahnbehandlungskosten».

Mehrkosten für Diät bei Zöliakie (Unverträglichkeit von Getreide) oder Peritonealdialyse (Bauchfelddialyse)

Vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital

Wenn Sie vorübergehend in einem Heim oder in einem Spital sind, werden die Kosten für Hotellerie, Betreuung und Eigenanteil Pflege ganz oder teilweise vergütet. Davon wird noch ein Beitrag für die Verpflegung abgezogen.

Kuraufenthalte

Wenn der Kuraufenthalt von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet ist, werden die Kosten für die Hotellerie teilweise vergütet. Davon wird noch ein Beitrag für die Verpflegung abgezogen.

Transporte

Es werden die Kosten für Notfall-Transporte und die Fahrkosten zu medizinischen Behandlungsorten vergütet.

Spitex

Es werden der Eigenanteil Pflege und die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL) vergütet. Bei privaten Spitex-Organisationen werden die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL) nur teilweise übernommen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Vergütet werden die Kosten, die nicht oder nur teilweise durch eine andere Versicherung (zum Beispiel Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung) gedeckt sind.
- Es werden grundsätzlich nur Kosten vergütet, die in der Schweiz entstanden sind.
- Die Krankheitskosten werden vergütet, wenn Sie die Rechnung innert 15 Monaten nach Abrechnungsdatum der Krankenkasse oder innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung (zum Beispiel Zahnarztrechnung) einreichen. Sie müssen immer das Original einreichen.
- Wenn Ihre Einnahmen höher sind als Ihre Ausgaben, dann haben Sie keinen Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen. Es besteht ein Einnahmenüberschuss. Trotzdem können Krankheitskosten vergütet werden, der Einnahmenüberschuss wird jedoch bei der Vergütung abgezogen.

Angestelltes Pflegepersonal

Möchten Sie selber Personal für die Pflege und Betreuung anstellen? Und beziehen Sie eine Entschädigung für eine mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit? Dann können Sie beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV einen Antrag stellen. Wenn das Amt für Zusatzleistungen Ihren Antrag genehmigt, können Beiträge an die Lohnkosten geleistet werden.

Private Hilfe im Haushalt

Benötigen Sie Hilfe oder Betreuung zu Hause? Dann können die Kosten bis maximal 25 Franken pro Stunde (4800 Franken pro Jahr) vergütet werden. Die Leistungen können von Privatpersonen, die nicht bei Ihnen wohnen, oder von gemeinnützigen Organisationen oder sonstigen Dienstleistern erbracht werden.

Bestimmte Hilfsmittel, Geräte für Pflegehilfe und Behandlungen

Benötigen Sie ein Hilfsmittel? Erkundigen Sie sich bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter, ob das von Ihnen benutzte Hilfsmittel von uns bezahlt wird.

Wie hoch sind die maximalen Kosten, die vergütet werden können?

Für Personen, die zu Hause wohnen:

- Alleinstehende Personen: 25 000 Franken pro Jahr
- Personen, deren Ehepartnerin oder Ehepartner im Heim lebt: 25 000 Franken pro Jahr
- Ehepaare: 50 000 Franken pro Jahr
- Vollwaisen: 10 000 Franken pro Jahr

Wenn invalide Personen mit mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit Ausgaben für Pflege und Betreuung haben, und diese Kosten nicht durch die Hilflosenentschädigung gedeckt sind, können die Beträge erhöht werden.

Für Personen, die in einem Heim wohnen:

- Pro Person: 6000 Franken pro Jahr

Haben Sie Fragen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:



stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen

Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9
8004 Zürich

T +41 44 412 61 11

Postadresse:
Postfach, 8036 Zürich